

**amtliche Bekanntmachung**

# Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 29.01.2024

Az.: 10 K 4/23



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 16.05.2024</b>	<b>10:30 Uhr</b>	<b>A 0105, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Meiningen  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
64,87/1.000	an der Wohnung mit Nr. D/1 im Aufteilungsplan bezeichnet.	an dem Kfz-Stellplatz (neu) bezeichnet mit Nr. ST 20.	7594 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>
Meiningen	---, 1460/1	Gebäude- und Freifläche	Am Weidig 22a, 98617 Meiningen	2.289
Meiningen	---, 1470/1	Gebäude- und Freifläche	Am Weidig 22a, 98617 Meiningen	476

## Objektbeschreibung (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Eigentumswohnung (Maisonette-Wohnung mit Terrasse) mit einer Wohnfläche von ca. 110 m<sup>2</sup> im Dachgeschoss und Spitzboden sowie einem Kellerraum in einem Mehrfamilienwohnhauskomplex (dreigeschossig, zusätzlich unterkellert mit ausgebautem Dachgeschoss und Spitzboden) mit insgesamt 24 Wohneinheiten, des Weiteren ein zur Wohnung gehöriger Kfz.-Stellplatz.

**Verkehrswert:**

128.500,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.02.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 10.02.2023.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.